

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/169 vom 9. Januar 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_169

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/169 du 9 janvier 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/169 del 9 gennaio 2025

Regeste

Art. 27 und Art. 81 VRP und Art. 29 Abs. 1 BV. Es besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf ein Rückkommen auf eine rechtskräftige Verfügung, wenn ein klassischer Revisionsgrund vorliegt. Ausserordentliche Rechtsmittel dürfen jedoch keine Aushöhlung der ordentlichen Rechtsmittel bewirken und damit die Rechtssicherheit gefährden, weshalb deren Sinn und Zweck nicht darin bestehen kann, allfällige Versäumnisse bzw. Nachlässigkeiten der Rechtsuchenden im ordentlichen Rechtsmittelverfahren nachträglich im ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren zu korrigieren. Art. 25 VRP. Eröffnung einer Verfügung. Der vorliegend zu beurteilende Schriftsatz beinhaltet sämtliche von Art. 24 Abs. 1 VRP geforderten formellen und materiellen Bestandteile. Aus objektiver Sicht war somit der Verfügungscharakter des Schriftsatzes auch für einen juristischen Laien erkennbar, womit ein Eröffnungsmangel zu verneinen ist. Daran ändert nichts, dass der Verfügungscharakter aus der Betreffzeile des Schriftsatzes nicht ersichtlich ist. Art. 67 LMG. Einspracheverfahren. Die nachträgliche Gehörgewährung entspricht dem Wesensmerkmal der Einsprache als nicht devolutives Rechtsmittel, das mit einer raschen Nachprüfungsmöglichkeit besonders der Verfahrensökonomie dient. (Verwaltungsgericht, B 2024/169)

Erwägungen

E. 29

August 2023 rechtmässig eröffnet. Es wäre ihr bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt deshalb offen gestanden, dagegen Einsprache zu erheben und dabei die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs im ordentlichen Rechtsmittelverfahren zu rügen. Damit liegt kein Revisionsgrund im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV vor, der das AVSV zum Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch und zur inhaltlichen Prüfung verpflichtet hätte (siehe E. 2.1 hiervor sowie Art. 81 Abs. 2 VRP). Im Rahmen des Einspracheverfahrens hätte die Beschwerdeführerin zudem die Möglichkeit gehabt, von ihrem Äusserungsrecht Gebrauch zu machen. Indem die Beschwerdeführerin es versäumt hat, die Verfügung vom 29. August 2023 auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg anzufechten, hat sie die Möglichkeit einer nachträglichen Äusserung und einer Heilung einer Gehörsverletzung selbst vereitelt. Vor diesem Hintergrund könnte nicht erst in einem späteren Verfahren um Feststellung der Nichtigkeit der betreffenden Verfügung vorgebracht werden, es hätte keine vorgängige Anhörung stattgefunden bzw. führte dieser Umstand nicht zur Nichtigkeit der betreffenden Verfügung (BGer 1C_381/2022 vom 8. September 2023 E. 2.3). 2.4. Zusammengefasst ist nicht zu beanstanden, dass das AVSV auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin nicht eintrat und die Vorinstanz den dagegen erhobenen Rekurs abwies. 3. Gemäss vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Dem

Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten der vollumfänglich unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von CHF 1'500 ist an gemessen (Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Sie wird mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss beglichen. Aufgrund des Unterliegens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98bis VRP). B 2024/169 9/10

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 gehen zulasten der Beschwerdeführerin. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss beglichen. 3. Es wird keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen. B 2024/169 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.